

KAMMER REPORT

Heft 48 · September 2025

INHALT



EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

Einladung zur Kammerversammlung	2
Kündigung oder Prüfung der Sammelanderkonten?	2
Geschäftsbericht des Vorstandes	4
Bericht über die Rechnungsprüfung	7
Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Haushalte 2024/2025	
Haushaltsvoranschlag 2026	10
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	11
Jahresabschluss zum 31.12.2024	12
Anmerkungen des Schatzmeisters	13
Neufassung Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der RAK Tübingen	14
Neufassung Gebührenordnung	20
Vorschlag zur Änderung §7 Geschäftsordnung	22
85. Tagung der Gebührenreferentinnen u. -referenten der Rechtsanwaltskammern	22

AKTUELLES

Vorstellung der neuen Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle	24
Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	24
Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO	25

Hilfsskasse – Ergebnis der Spendenaktion 2024 und 140-jähriges Jubiläum	25
---	----

PERSONALIEN

Anmeldeformular zur Kammerversammlung am 24.09.2025	34
---	----

IMPRESSUM

EDITORIAL

Was passiert mit den Sammelanderkonten und unseren Geschäftskonten?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vorab möchte ich Ihnen insoweit die Lektüre der Ausführungen unseres Schatzmeisters RA Jan van Bruggen auf S. 2 u. 3 dieses Kammerreports ans Herz legen.

Mit diesem Thema befasste sich eine Präsidentenkonferenz Ende Juli. Das Präsidium der BRAK berichtete über die intensiven Bemühungen und Gespräche mit Vertretern des BMF und des BMJ einerseits und mit Vertretern des Bankenverbands andererseits.

Als positives Ergebnis kann festgehalten werden, dass das BMF bzw. die BaFin eine weitere Verlängerung des Nichtanwendungserlasses in Aussicht gestellt hat, nachdem die BRAK zugesagt hat, sich um ein geeignetes Softwareprogramm kümmern zu wollen. Dabei blieb aber bewusst offen, ob es sich insoweit um ein bereits auf dem Markt bestehendes System handelt oder um die Neuschaffung eines solchen Programms.

Weiter als positiv zu vermerken ist, dass seitens des BMF zu verstehen gegeben wurde, dass, entgegen etwaiger anderer Verlautbarungen in der Vergangenheit, momentan jeden-



RA Albrecht
Luther

falls nicht beabsichtigt sei, auch an die Geschäftskonten ran zu gehen.

In der BRAK-HV am 18. September sollen dann verbindliche Beschlüsse gefasst werden. Über diese kann ich Ihnen gleichsam druckfrisch in unserer Kammerversammlung am

Mittwoch, 24. September 2025
um 15:00 Uhr in der Villa
Eugenia, Zollernstraße 10,
72379 Hechingen
(www.villa-eugenia.de)

berichten, zu der ich Sie ganz herzlich einlade. Im Anschluss an die Versammlung gibt es wie gewohnt einen Imbiss und natürlich auch Getränke. Ich freue mich bereits jetzt auf einen regen Gesprächsaustausch.

Mit den besten kollegialen Grüßen.

Ihr
Albrecht Luther
Präsident



Villa Eugenia, fotografiert aus dem Hechinger Fürstengarten.

Einladung zur Kammerversammlung

Gemäß § 85 Abs. 1 BRAO lade ich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2025 für

Mittwoch, 24.09.2025 um 15:00 Uhr

in die Villa Eugenia, Zollernstraße 10, 72379 Hechingen, (www.villa-eugenia.de) ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Totenehrung
2. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstands in der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 und anstehende Themen für 2025/26
 - a) Bericht aus der Abteilung für Zulassungen und Gutachten (RAuN Schellhorn)
 - b) Bericht aus der Beschwerdeabteilung (RAin Stendebach)
 - c) Bericht aus der Geldwäscheabteilung (RA Ort)
3. Bericht des Schatzmeisters (RA van Bruggen)
4. Bericht der Rechnungsprüfer (RA/StB Bammert und RA Dr. Völker)

5. Entlastung des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2024
6. Entlastung des Vorstands für das Jahr 2024
7. Vorstellung und Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2025
8. Beschlussfassung zum Kammerbeitrag und Haushalt 2026
9. Beschlussfassung zur Wahlordnung
10. Beschlussfassung zur Gebührenordnung
11. Beschlussfassung zu § 7 Geschäftsordnung
12. Verschiedenes

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt der Vorstand Sie zu einem kleinen Imbiss ein.

Tübingen, 14.08.2025
gez.

Albrecht Luther
Präsident

Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular (letzte Seite des KammerReports), damit die Kammerversammlung besser geplant werden kann.

Vielen Dank!

Zum Thema: Kündigung oder Prüfung der Sammelanderkonten?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Oktober 2019 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium eine „nationale Risikoanalyse, wonach die Geldwäschebedrohung für Deutschland und das Risiko von Finanzierungsaktivitäten terroristischer Organisationen jeweils mittel bis hoch bewertet wird. Insbesondere im Bereich des Immobiliensektors und vor allem bei Share Deals mit verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen sei ein hohes Gefährdungspotenzial gegeben.

Die Anwaltschaft und die Notare müssten daher besonders wachsam sein.

Darüber hinaus findet sich der Satz, dass ein besonderes Geldwäscherisiko mit Treuhand- und Anderkonten ver-

bunden sei, und zwar insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen. Diese Praxis sei insbesondere bei Rechtsanwälten verbreitet. Die Banken sollten daher solche Konten genau im Blick haben und sich hier nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen dieser Verpflichtetengruppe verlassen.

Daraufhin sah sich die BaFin in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über die Kreditinstitute (§ 50 Nr. 1a GWG) veranlasst, ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz abzuändern. Die bisherige Regelung über „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ in § 14 GWG wurde von der BaFin in der Weise verschärft, dass die Erleichterungen bei der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten für Anderkonten von

Rechtsanwälten und Notaren ersatzlos gestrichen wurden.

Dies hatte wiederum zur Folge, dass bundesweit eine Reihe von Banken ihren Rechtsanwaltskunden die Sammelanderkonten gekündigt haben.

Bemerkenswert bei diesem Vorgang ist, dass die BaFin als Aufsichtsbehörde für die Banken gemäß § 51 Abs. 2 GWG im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen kann, um die Einhaltung der in dem GWG festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Auch wenn die BaFin de lege lata dazu berechtigt sein dürfte, schafft sie Fakten und Rechtswirkungen für die Anwaltschaft, die in den Kernbereich der

anwaltlichen Berufsausübung empfindlich eingreifen.

Im Hinblick auf den dadurch entstandenen Aufruhr erließ die BaFin einen Nichtbeanstandungserlass, um den Banken und den Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte Zeit zu geben, eine Lösung zu erarbeiten, die eine systemische Überprüfung der Sammelanderkonten ermöglicht. Dieser Nichtbeanstandungserlass läuft nach verschiedenen Verlängerungen am **31.12.2025** aus. Die Banken, vertreten durch deren Institution „Die Deutsche Kreditwirtschaft – DK“, einem Zusammenschluss von Bankenverbänden, sehen aufgrund ihrer Verpflichtung nach den Common Reporting Standards (CRS) einerseits, als auch aufgrund geldwäscherrechtlicher Pflichten andererseits, nunmehr keine Möglichkeit mehr, Sammelanderkonten über diese Frist hinaus zu führen.

Es wurden seitens der BRAK und dem DAV intensive Gespräche mit den Vertretern der Banken, dem BMF und dem BMJ geführt, die darauf abzielten, eine Lösung zu finden, die den Schwerpunkt auf die anwaltlichen Mandate legt, welche die Risikoanalyse des BMF als mit einem hohen Geldwäscherisiko behaftet ansieht. Die Anwaltschaft komplett unter Generalverdacht zu stellen, ist nach unserer Auffassung völlig unverhältnismäßig und willkürlich.

Leider haben diese Gespräche bislang zu keinem Erfolg geführt. Der Bankenverband verweist darauf, dass die Aufsicht über die Anwaltschaft die Rechtsanwaltskammern haben. Die Banken sind daher auch nicht bereit, die bereits vorhandenen Überwachungssysteme aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) auf die Überwachung der Sammelanderkonten zu erweitern, obwohl die Kammern hierbei ihre Unterstützung zugesagt hatten. Vielmehr droht erneut eine Kündigung der Sammelanderkonten durch die Banken noch im Herbst dieses Jahres.

Auf der Suche nach Lösungen hat sich die BRAK auch bei den europäischen Nachbarn kundig gemacht, die über Systeme verfügen, welche systemisch die Kontobewegungen auf den Anwaltskonten prüfen. Letztendlich kristallisierte sich die Suche auf zwei Systeme, die in der Lage sind, die systemische Überwachung der Konten unter Wahrung der Anforderungen unserer BRAO und BORA gerecht zu werden. Es handelt sich hierbei um das französische System „CARPA“ und das „belgische System“. Die Franzosen nutzen bereits seit mehreren Jahrzehnten dieses System. Das Prinzip besteht darin, dass alle Fremdgeldzahlungen über Konten bei der CARPA abgewickelt werden. Bei der CARPA handelt es sich im weitesten Sinne um eine eigenständige und unabhängige „Anwalts- und Fremdgeldkasse“, welche sich durch Zinseinnahmen aus den eingehenden Zahlungen finanziert. Es handelt sich nicht um ein Finanzinstitut, sondern um eine Softwarelösung, welche Zahlungsvorgänge verwaltet und prüft. Nach einem bestimmten Algorithmus werden auffällige Zahlungsvorgänge vor der Weiterleitung aufgedeckt, der betreffende Anwalt wird aufgefordert, zu dem Hintergrund der Zahlung Ausführungen zu machen und einen etwaigen Geldwäscherdacht zu entkräften.

Der Rechtsanwalt behält jedoch weiterhin das Bestimmungsrecht, in welcher Höhe das Fremdgeld weitergeleitet wird. Fremdgelder, z.B. Unterhaltszahlungen können in derselben Sekunde, in dem das Geld reinkommt, an den Berechtigten weitergeleitet werden. Der Anwalt kann aber auch veranlassen, dass zuvor sein Honorar von dem Fremdgeld einbehalten wird.

Das belgische System funktioniert im Prinzip in der Weise, dass die Überprüfung des Zahlungsvorgangs durch die Aufsichtsbehörde (respektive die Rechtsanwaltskammer) stattfindet. Sammelanderkonten sollen danach zu den ausgenommenen Konten nach § 19 Nr. 34 lit g) FKAustG gehören, so dass die CRS-

Prüf- und Meldepflicht der Banken entfallen würde. Sämtliche Fremdgeldtransaktionen werden dann unter automatisierter Mitwirkung der konföhrnden Bank durch ein softwaregestütztes System der Rechtsanwaltskammern gescannt. Voraussetzung dafür wäre, dass Fremdgeldkonten nur bei Banken geführt werden, die eine Vereinbarung zur automatisierten Überwachung von Transaktionsdaten mit dem Anwalt und der Aufsichtsbehörde (BRAK oder RAKen) geschlossen haben. Zudem könnte eine im Bankbereich bereits vorhandene Software eingesetzt werden.

Das Aufsetzen eines solchen Systems ist mit noch nicht abschließend geklärten Kosten verbunden. Sicher scheint jedoch zu sein, dass das wesentlich aufwändigere französische System ganz erheblich teurer werden wird als das belgische System.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es zwischenzeitlich Verlautbarungen aus dem BMF gab, wonach wohl die Absicht bzw. Erwartung besteht, dass auch die normalen Geschäftskonten in die Überwachung mit aufgenommen werden müssten. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, es sei gleichgültig, wie das Konto bezeichnet werde. Maßgeblich sei, dass Gelder über das Konto des Anwalts laufen, bei denen der Anwalt nicht wirtschaftlich Berechtigter des Geldes ist, weswegen es sich nach dem Verständnis des BMF um Ander- bzw. Treuhandkonten handle. Hierzu finden gegenwärtig noch Gespräche zwischen der BRAK und dem BMF sowie dem BMJV statt. Ziel dieser Gespräche ist auch, eventuell nochmals eine Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses über den 31.12.2025 hinaus zu erreichen. Sollte das BMF hierzu nicht bereit sein, droht die Kündigung der Sammelanderkonten durch die Banken noch in diesem Jahr.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Jan van Bruggen
Schatzmeister der RAK Tübingen

Geschäftsbericht des Vorstandes

Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2025 auf 2004. Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 verstarben 7 Mitglieder, aus anderen Gründen schieden 104 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu und nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 73 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2023 betrug 2042. Er reduzierte sich im Jahr 2024 also um 38 Mitglieder.

Von den bei der RAK Tübingen zugelassenen Anwälten sind 223 Syndikusrechtsanwälte/-innen. Davon besitzen 151 eine Doppelzulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin und niedergelassener Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das zum 01.06.2007 wirksam gewordene Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurden der Kammer 468 Anzeigen über die Begründung einer Zweigstelle im Kammerbezirk vorgelegt, davon 338 von in unserer Kammer zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Am 31.12.2024 war es 228 Rechtsanwältinnen und 517 Rechtsanwälten (insgesamt 745) erlaubt, eine oder mehrere Fachanwaltsbezeichnungen zu führen. 516 Kolleginnen und Kollegen verfügen über je eine Fachanwaltschaft. Insgesamt 198 Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen; 31 Kolleginnen und Kollegen haben die Berechtigung zur Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen.

In insgesamt 1005 Fachanwaltschaften und 24 Fachanwaltsgebieten sind die Mitglieder nachfolgend tätig:

- 4 Mitglieder auf dem Fachgebiet Agrarrecht

- 176 Mitglieder auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
- 25 Mitglieder auf dem Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht
- 74 Mitglieder auf dem Fachgebiet Bau- und Architektenrecht
- 68 Mitglieder auf dem Fachgebiet Erbrecht
- 188 Mitglieder auf dem Fachgebiet Familienrecht
- 4 Mitglieder auf dem Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz
- 44 Mitglieder auf dem Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht
- 5 Mitglieder auf dem Fachgebiet Internationales Wirtschaftsrecht
- 13 Mitglieder auf dem Fachgebiet Informationstechnologierecht
- 23 Mitglieder auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
- 25 Mitglieder auf dem Fachgebiet Medizinrecht
- 78 Mitglieder auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 2 Mitglieder auf dem Fachgebiet Migrationsrecht
- 23 Mitglieder auf dem Fachgebiet Sozialrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Sportrecht
- 76 Mitglieder auf dem Fachgebiet Steuerrecht
- 54 Mitglieder auf dem Fachgebiet Strafrecht
- 0 Mitglieder auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
- 2 Mitglieder auf dem Fachgebiet Urheber- und Medienrecht
- 1 Mitglied auf dem Fachgebiet Vergaberecht
- 79 Mitglieder auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
- 20 Mitglieder auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
- 20 Mitglieder auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht.

statt. Anwesend waren 48 Kolleginnen und Kollegen.

Diese konnte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Herr Rechtsanwalt Albrecht Luther, erstmals in den erweiterten Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in der Christophstraße 30 begrüßen. Er verlas die Namen der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Rechtsanwalt Luther berichtete u.a. über die in der ZPO neu eingeführte Videoverhandlung, über die Diskussion der Reform des Instituts des Abwicklers, über die kommende RVG-Gebührenerhöhung, über die in der folgenden BRAK-HV anstehenden Themen, insbesondere die Diskussion um die Beibehaltung der bisher bestehenden BGH-Zulassung.

Im Anschluss an die Ausführungen des Präsidenten berichteten die Vorsitzenden der Abteilung für Zulassungen und Gutachten (RAuN Schellhorn), der Beschwerdeabteilung (RAin Stendebach) und der Geldwäscheabteilung (RAin Haller-Schwabenthan in Vertretung des Abteilungsvorsitzenden RA/Syndikusrechtsanwalt Ort) über das Geschäftsjahr 2023.

Nicht zuletzt nutzte RA Luther die Gelegenheit, dem langjährigen Vizepräsidenten und Vorsitzenden der



Kammerversammlung 2024

Die ordentliche Kammerversammlung 2024 fand am 11.09.2024 in Tübingen

Abteilung für Zulassungen und Gutachten, RAuN Markus Schellhorn aus Rottweil, zu einem besonderen Jubiläum zu gratulieren. Er bedankte sich bei ihm im Namen der Kammer für 30jährige überaus engagierte, ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und überreichte unter anhaltendem Applaus ein Präsent.



Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

- RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen, als Vorsitzender,
- RAin Iris Amann, Tübingen,
- RAin Nadine Mey, Tübingen,
- RA Dr. Peter Krause, Reutlingen, und
- RA Steffen Tischler, Tuttlingen, als Beisitzer.

Das Anwaltsgericht hatte aus dem Vorjahr noch 3 Verfahren offen. Im neuen Geschäftsjahr hatte das Anwaltsgericht 7 neue Verfahren zu bearbeiten. 6 Verfahren wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. 4 Verfahren sind derzeit noch offen.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2024 bestand der Vorstand aus 14 Mitgliedern. Ihm gehörten an

für den Landgerichtsbezirk Tübingen:

- RAin Julia Geprägs, Tübingen;
- RAin Anke Schulz, Tübingen;
- RA Armin Abele, Reutlingen;
- RA Dr. Günter Krumm, Reutlingen;
- RA Albrecht Luther, Reutlingen.

für den Landgerichtsbezirk Hechingen:

- RAin Sina Boss, Albstadt
- RA Dr. Christian Müller, Balingen.

für den Landgerichtsbezirk Rottweil:

- RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen;
- RA/Syndikusrechtsanwalt Stefan Ort, Tuttlingen;
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil.

für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:

- RA Hans-Peter Berger, Biberach;
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen;
- RA Dietmar Streif, Wangen;
- RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg.

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2024 zu 5 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 59 Tagesordnungspunkte behandelt, beraten bzw. entschieden wurden.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen nahm an zwei Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer teil. Darüber hinaus wohnte er unter anderem der 80. Präsidentenkonferenz in Berlin bei.

Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

- RA Albrecht Luther, Reutlingen, als Präsident;
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident;
- RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen, als Vizepräsidentin;
- RA Armin Abele, Reutlingen, als Schriftführer sowie

- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schatzmeister.

Abteilungen

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2024 drei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung, die Abteilung für Zulassungen und Gutachten sowie die Geldwäscheabteilung. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

- RAin Stendebach, Tuttlingen, als Vorsitzende;
- RA Berger, Biberach, als stellvertretender Vorsitzender;
- RA Dr. Müller, Balingen, als Schriftführer sowie
- RAin Geprägs, Tübingen;
- RAin Schulz, Tübingen,
- RA Ort, Tuttlingen, und
- RA Streif, Wangen, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 6 Sitzungen durch. Zu den laufenden Verfahren kamen im Jahr 2024 89 weitere Beschwerdeverfahren und Anfragen überwiegend zum Thema Interessenkollision hinzu. In 11 Verfahren wurden Rügen verhängt, 16 Fälle wurden der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens vorgelegt. In der Abteilung wurden 42 Verfahren eingestellt. Die Abteilung hat 14 schriftliche Anfragen wegen Interessenkollisionen behandelt und erledigt. 15 Verfahren wurden von der Geschäftsstelle erledigt. 48 Verfahren sind noch offen.

In 12 Fällen wurden den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Zwangsgelder wegen fehlender Stellungnahmen angedroht. 3 Zwangsgelder mussten verhängt werden.

Abteilung für Zulassungen und Gutachten

Der Abteilung für Zulassungen und Gutachten des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender;
- RA Abele, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer;
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftführer sowie
- RAin Boss (ab März 2024), Albstadt,
- RA Dr. Krumm, Reutlingen,
- RA Wientges, Ravensburg, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 8 Sitzungen durch. Es wurden 3 Gebührengutachten für Gerichte nach § 14 Abs. 2 RVG und nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beraten und erstellt.

Es gingen in 2024 29 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin ein. 40 Fälle, zum Teil noch aus dem Vorjahr, wurden positiv beschieden.

34 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wurden genehmigt.

Die Abteilung hat 2 Schlichtungen nach der Schlichtungsordnung der RAK Tübingen durchgeführt. Ein Antrag auf Durchführung einer Schlichtung wurde abgelehnt. Weitere 8 schriftliche Anfragen wurden nach Beratung beantwortet.

Abteilung für Geldwäsche

Der Abteilung für Geldwäsche gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

- RA Stefan Ort, Tuttlingen, als Vorsitzender
- RA Dr. Müller, Balingen, als Schriftführer
- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Beisitzer
- RA Dietmar Streif, Wangen, als Beisitzer

Die Abteilung führte 4 Sitzungen durch.

Im Rahmen der Geldwäscheaufsicht wurde bei ca. 10 % der Mitglieder die Verpflichteteneigenschaft überprüft. Bei erneut ca 20 % der verpflichteten Mitglieder wurde eine weitere, meist schriftliche Einzelprüfung vorgenommen. Sämtliche geprüften Mitglieder, welche ihre Verpflichteteneigenschaft verneint hatten, wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Die Mitglieder machten nach teils erfolgter Anmahnung – bis auf eine Ausnahme - freiwillige Angaben, so dass nur ein Bußgeldbescheid erlassen werden musste. Häufigster festgestellter Mangel war die mehrfach lückenhafte allgemeine oder konkrete Risikoanalyse, der nach Aufforderung ohne Verhängung von weiteren Bußgeldern behoben wurde.

Veranstaltungen

85. Gebührenreferentenkonferenz

Die RAK Tübingen war Gastgeber der 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten am 28.09.2024 (vergleiche Seite 22 dieses KammerReports)

Fortbildungsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

In Kooperation mit dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) konnten wiederum zahlreiche Online-Fortbildungen angeboten werden.

Die Fortbildungsveranstaltungen richteten sich vornehmlich an Fachanwältinnen und Fachanwälte, da sie sich zum Nachweis der Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 4 Abs. 2 FAO eigneten. Es konnten Fortbildungen auf den Fachgebieten Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, IT-Recht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht,

Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht besucht werden.

Ebenso konnte die Teilnahme als Nachweis für das Fortbildungszertifikat der BRAK anerkannt werden.

Im Rahmen der Kooperation mit dem DAI wurde sichergestellt, dass Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu ermäßigten Kostenbeiträgen ihrer Fortbildungspflicht nachkommen können.

KammerReport

Im Berichtsjahr erschien eine Ausgabe des KammerReports in digitaler Form. Die Mitglieder wurden insbesondere über Aktuelles im Kammerbezirk und auf Bundesebene, über wichtige Neuigkeiten im anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht und über Personalien unterrichtet. Alle seit 2002 erschienenen Ausgaben des KammerReports können auf der Homepage unserer Kammer unter **www.rak-tuebingen.de** aufgerufen werden.

Neben dem KammerReport wurden die Mitglieder über wichtige aktuelle Entwicklungen jeweils durch Mitgliederinformationsschreiben per beA unterrichtet.

Ausbildung

Im Geschäftsjahr 2024 waren beim Vorstand 59 Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2024 haben 33 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen.

16 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart abgeprüft.

Dabei schnitt 1 Teilnehmerin mit der Note „sehr gut“, 9 Teilnehmerinnen mit der Note „gut“, 22 Teilnehmerinnen

mit der Note „befriedigend“ und 1 Teilnehmerin mit der Note „ausreichend“ ab.

Geschäftsstelle

Hauptgeschäftsführerin der RAK Tübingen war RAin Elke Haller-Schwabenthan. Geschäftsführer der RAK Tübingen war RA Bernhard Kunath. Unterstützt wurden sie durch Frau Evi Wälder als Geschäftsstellenleiterin, Frau Martina Braun, Frau Bettina Röber und Frau Andrea Frisch. Seit September 2024 erfährt die Kammer weitere Verstärkung durch die juristische Referentin Ass. jur. Viktorija Misiune.

Neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte oblag der Geschäftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltssuchdienstes. Die Teilnahme daran ist für alle Kammermitglieder kostenlos.

Der **Anwaltssuchdienst** ist montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071/99010-30 sowie rund um die Uhr auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen www.rak-tuebingen.de erreichbar.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen finden unsere Mitglieder und das rechtsuchende Publikum zudem Informationen zu den Aufgaben von Kammer und Vorstand und deren personeller Zusammensetzung.

Die dort geführte Liste der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer enthält Auskünfte zu den einzelnen ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; ferner besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Satzungen und Formulare der Kammer einzusehen und herunterzuladen.

Tübingen, den 15.07.2025

gez.
Albrecht Luther
Präsident

Bericht über die Rechnungsprüfung

des Geschäftsjahres 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024)
der Rechtsanwaltskammer Tübingen

1. Auftrag

Durch Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 11.09.2024 wurden Rechtsanwalt/Steuerberater Bammert und Rechtsanwalt Dr. Völker zu Rechnungsprüfern für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 gewählt.

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen.

Der vorliegende Bericht zur Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Kammergeschäftsjahr 2024, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung betreffen den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2024.

2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 14.05.2025 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auskünfte erteilten die Geschäftsführerin der Kammer, Frau Rechtsanwältin Haller-Schwabenthan, sowie Frau Evi Wälder. Die Buchhaltung erfolgte ausschließlich über EDV.

Folgende Unterlagen bzw. Informationen standen zur Verfügung:

a) Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen erstellte Jahresabschluss für 2024 vom

12.05.2025, dieser bestehend aus der Darstellung zum Stand des Vermögens per 31.12.2024, aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie der Vermögensentwicklung in 2024,

b) die das Rechnungswesen betreffenden Belege,

c) das Kontenjournal 2024 nebst Kontenplan,

d) die Kassenbelege einschließlich laufend geführtem Portobuch,

e) die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfondskonto und das Konto Geldmarktsparen der Deutsche Bank AG, Filiale Reutlingen, sowie für das Geschäftsanteils-Konto, das Girokonto und das Darlehenskonto bei der Vereinigte Volksbanken eG (Volksbank Reutlingen).

Für die Prüfungshandlungen bestand eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherten Daten der Buchhaltung (System DATEV).

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit einem Umfang von € 3.000,00 und mehr. Die übrigen Geschäftsvorfälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einnahmen- und Ausgabenarten herangezogen wurden.

3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich, nachvollziehbar und übersichtlich geführt. Der Kontenplan ist sachgerecht.

Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

4. Prüfung Anlagevermögen

Die auf € 283.028,00 planmäßig abgeschrieben Immobilie Christophstraße 30 in Tübingen erfuhr durch den Erwerb der weiteren

Immobilieneinheit in 2021 im gleichen Gebäude (Christophstraße 30/1) einen Zugang einschließlich Nebenkosten, der sich nach Vornahme der planmäßigen Abschreibungen auf € 472.417,00 per 31.12.2024 belief. Die im Zuge des Umbaus vorgenommenen Einbauten (2023 und 2024) mit einem Gesamtumfang von € 185.834,39 werden planmäßig auf 10 Jahre linear abgeschrieben und hatten per 31.12.2024 einen Buch-

wert von € 149.758,00. Der Gesamtbuchwert des Immobilienvermögens mit Einbauten per 31.12.2024 entwickelte sich somit auf € 905.203,00.

Der Buchwert der Position Geschäftsausstattung weist zum Stichtag nach Abschreibungen € 15.412,00 aus.

Das Anlageverzeichnis wird fortlaufend geführt.

5. Prüfung Geldvermögen (Umlaufvermögen) zum 31.12.2024

		2024		2023
Kasse	EUR	242,97	EUR	438,17
Briefmarken	EUR	576,75	EUR	452,40
Deutsche Bank Girokonto 1517762 00	EUR	172.904,00	EUR	43.144,80
Deutsche Bank Sozialfonds 1517762 01	EUR	24.341,16	EUR	22.841,16
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	1.635,78	EUR	1.631,70
Deutsche Bank Termingeld 1517762 10	EUR	0,00	EUR	130.000,00
Vereinigte Volksbanken Giro 586044 000	EUR	16.453,06	EUR	34.649,17
Vereinigte Volksbanken Anteil 586044 701	EUR	100,00	EUR	100,00
		EUR 216.253,72		EUR 233.257,68

Die planmäßige Verminderung der Liquidität steht vorwiegend im Zusammenhang mit der vorgenommenen Immobilieninvestition. Die vorstehenden Bestände stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

6. Prüfung der Verbindlichkeiten

Die im Zusammenhang mit dem Immobilienerwerb begründeten Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Vereinigte Volksbanken eG (Volksbank Reutlingen) in Höhe von € 300.000,00 valutierte per 31.12.2024 noch mit € 228.978,21.

7. Prüfung der Vermögensveränderung

Stand 31.12.2024	EUR	907.890,51
Stand 31.12.2023	EUR	931.865,71
Vermögensänderung		EUR - 23.975,20

8. Prüfung der Einnahmen/Ausgaben im Kammergeschäftsjahr 2024

	2024	2023
1) Einnahmen		
a) Beiträge.....	EUR 802,178,00	EUR 738.580,00
b) Sonstige.....	EUR 48.453,91	EUR 50.154,47
Summe Einnahmen.....	EUR 850.631,91	EUR 788.734,47
2) Ausgaben		
a) Personalkosten	EUR 328.823,07	EUR 357.510,01
b) Allg. Geschäftskosten	EUR 64.007,43	EUR 85.969,81
c) Geschäftsstelle	EUR 24.112,46	EUR 19.979,04
d) Vorstand	EUR 81.427,80	EUR 90.757,67
e) BRAK.....	EUR 98.112,00	EUR 90.758,00
f) BRAK beA.....	EUR 151.256,00	EUR 138.110,00
g) Ausbildungskosten.....	EUR 40.533,90	EUR 40.330,91
h) Veranstaltungskosten.....	EUR 18.774,57	EUR 4.572,30
i) Diverses.....	EUR 30.277,86	EUR 23.559,81
j) Zinsen.....	EUR 1.875,24	EUR 2.000,48
k) Abschreibungen.....	EUR 35.406,78	EUR 36.063,61
Summe Ausgaben.....	EUR 874.607,11	889.611,64

9. Ergebnis im Kammergeschäftsjahr 2024

Summe der laufenden Einnahmen	EUR 850.631,91
Summe der laufenden Ausgaben	EUR 874.607,11
Vermögensänderung	EUR -23.975,20

10. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist folgendes Prüfungsergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens, der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2024 hat zu **keinen Einwendungen** geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2025 den Antrag,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den

Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2024 zu genehmigen;

2. dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

Reutlingen, den 14. Mai 2025

gez. Karl Bammert
Rechtsanwalt/Steuerberater

Reutlingen, den 14. Mai 2025

gez. Dr. Gregor Völker
Rechtsanwalt

Jahresabschluss zum 31.12.2024 Haushalt 2024 mit Nachtragshaushalt 2025 Haushaltsvoranschlag 2026

	Ist 2023 in EUR	Soll 2024 in Tsd. EUR Nachtrags- haushalt	Ist 2024 in EUR	Soll 2025 in Tsd. EUR Voranschlag beschlossen	Soll 2025 in Tsd. EUR Nachtrags- haushalt	Soll 2026 in Tsd. EUR Voranschlag
I. Einnahmen						
1. Beiträge	738.580,00	798	802.178,00	798	793	900
2. Geldbußen/Zwangsgelder	1.280,00	2	3.490,00	2	2	3
3. Gebühren	47.654,73	25	43.058,45	25	43	50
4. Zinsen/Mieteinnahmen	2.949,79	4	5.648,49	4	3	3
5. Sonst. Einnahmen/ Veränderung Forderungsbestand	- 1.730,05	–	- 3.743,03	–	–	–
Summe Einnahmen	788.734,47	829	850.631,91	829	841	956
II. Ausgaben						
1. Personalkosten	357.510,01	360	328.823,07	360	360	380
2. Ausbildungskosten	4.852,99	10	5.694,81	10	10	10
3. Juristenausbildung	35.477,92	36	34.839,09	36	36	36
4. Allgemeine Geschäftskosten	18.779,86	19	18.380,95	19	19	19
5. Rückerstattung Beiträge	2.670,00	2	3.480,00	2	3	3
6. Vers. Beiträge	8.830,34	9	9.364,85	9	9	10
7. Beiträge Verbände	2.724,29	3	2.887,69	3	3	3
8. Nebenkosten Geschäftsstelle	19.979,04	24	24.112,46	24	24	25
9. Wartung Geräte	48.522,45	50	29.808,16	50	40	50
10. Porto	11.983,16	10	6.837,68	10	10	10
11. Öffentlichkeitsarbeit	4.438,22	6	10.550,97	6	10	10
12. Veranstaltungen	4.572,30	30	18.774,57	30	20	15
13. Aufwandsentschädigung Vorstand	56.380,00	60	52.640,00	60	60	60
14. Reisekosten Vorstand	34.377,67	30	28.787,80	30	30	30
15. Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	–	1	–	1	1	1
16. Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung	1.308,98	2	–	2	2	2
17. BRAK-Beiträge	228.868,00	249	249.368,00	249	246	246
a) BRAK Beiträge allgemein	79.906,50	87	86.870,00	87	86	86
b) BRAK Schlichtungsstelle	10.851,50	11	11.242,00	11	11	11
c) ERV „beA“	138.110,00	151	151.256,00	151	149	149
18. Kosten FAW-Ausschüsse	625,00	3	3.494,35	3	3	3
19. Kosten Anwaltsgericht	2.962,98	3	500,00	3	3	10
20. Sterbegelder	–	5	–	5	5	5
21. Abwicklerkosten	–	25	–	25	25	25
22. Datenschutzkosten	3.570,00	4	3.570,00	4	4	4
23. Begabtenförderung	–	1	–	1	1	1
24. Anschaffungen/GWG	3.159,34	10	5.410,64	10	10	10
25. Abschreibungen	36.063,61	36	35.406,78	36	36	36
26. Umbaukosten	–	0	–	0	0	0
27. Zinsaufwendungen	2.000,48	2	1.875,24	2	2	2
Vermögensänderung	- 100.877,17	- 161	- 23.975,20	- 161	- 131	- 50
Summe Ausgaben	788.734,47	829	850.631,91	829	841	956

Einnahmen - Ausgaben - Rechnung

Periode 01.01.2024 - 31.12.2024

	2024		Vorjahr	
I. Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Beiträge		802.178,00 €		738.580,00 €
2. Geldbußen/Zwangsgelder		3.490,00 €		1.280,00 €
3. Gebühren		43.058,45 €		47.654,73 €
4. Zinsen/Mieteinnahmen		5.648,49 €		2.949,79 €
5. Sonst. Einnahmen/ Veränderung Forderungsbestand		-3.743,03 €		- 1.730,05 €
		850.631,91 €		788.734,47 €
II. Ausgaben				
1. Personalkosten		328.823,07 €		357.510,01 €
2. Ausbildungskosten		5.694,81 €		4.852,99 €
3. Juristenausbildung		34.839,09 €		35.477,92 €
4. Allgemeine Geschäftskosten		18.380,95 €		18.779,86 €
5. Rückerstattung Beiträge		3.480,00 €		2.670,00 €
6. Versicherungen		9.364,85 €		8.830,34 €
7. Beiträge an Verbände		2.887,69 €		2.724,29 €
8. Nebenkosten Geschäftsstelle		24.112,46 €		19.979,04 €
9. Wartung Geräte		29.808,16 €		48.522,45 €
10. Porto		6.837,68 €		11.938,16 €
11. Öffentlichkeitsarbeit		10.550,97 €		4.438,22 €
12. Veranstaltungen		18.774,57 €		4.572,30 €
13. Aufwandsentschädigung Vorstand		52.640,00 €		56.380,00 €
14. Reisekosten Vorstand		28.787,80 €		34.377,67 €
15. Aufwandsentschädigung Kassenprüfer		0,00 €		0,00 €
16. Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung		0,00 €		1.308,98 €
17. BRAK Beiträge		249.368,00 €		228.868,00 €
a) BRAK Beitrag allgemein	86.870,00 €		79.906,50 €	
b) BRAK Schlichtungsstelle	11.242,00 €		10.851,50 €	
c) Elektronischer Rechtsverkehr "beA"	151.256,00 €		138.110,00 €	
18. Kosten FAW-Prüfungsausschüsse		3.494,35 €		625,00 €
19. Kosten Anwaltsgericht		500,00 €		2.962,98 €
20. Sterbegelder		0,00 €		0,00 €
21. Abwicklerkosten		0,00 €		0,00 €
22. Datenschutzkosten		3.570,00 €		3.570,00 €
23. Begabtenförderung		0,00 €		0,00 €
24. Anschaffungen/ Geringwertige Wirtschaftsgüter		5.410,64 €		3.159,34 €
25. Abschreibungen		35.406,78 €		36.063,61 €
26. Zinsaufwendungen		1.875,24 €		2.000,48 €
Vermögensänderung		-23.975,20 €		- 100.877,17 €
		850.631,91 €		788.734,47 €

Jahresabschluss zum 31.12.2024

I. Bericht über den Stand des Vermögens

Einzeldarstellung

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
1. Immobilie Christophstraße 30, Tübingen		
(Erwerb 2002)		
Grund und Boden	122.700,00	122.700,00
Gebäude (AfA 2024: EUR 5.726,00)	<u>160.328,00</u>	<u>166.054,00</u>
	283.028,00	288.754,00
2. Immobilie Christophstraße 30, Tübingen		
(Erwerb 2021)		
Grund und Boden	146.800,00	146.800,00
Gebäude (AfA 2024: EUR 7.003,00)	325.617,00	332.620,00
Einbauten (AK 2024: EUR 12.310,78 abzgl. AfA 2024: EUR 18.720,78)	<u>149.758,00</u>	<u>156.168,00</u>
	622.175,00	635.588,00
3. Geschäftsausstattung		
(AfA 2024: EUR 3.957,00)	15.412,00	19.369,00
4. Kasse/Banken (Guthaben)		
1000 Kasse	242,97	438,17
1010 Briefmarkenbestand	576,75	452,40
1100 Deutsche Bank - Giro	172.904,00	43.144,88
1130 Deutsche Bank Sozialfonds	24.341,16	22.841,16
1150 Deutsche Bank Geldmarkt	1.635,78	1.631,70
1151 Deutsche Bank FestzinsSparen	0,00	–
1152 Deutsche Bank Termingeld	0,00	130.000,00
1175 Vereinigte Volksbanken eG - Giro	16.453,06	34.649,37
1177 Vereinigte Volksbanken, Geschäftsguthaben	100,00	100,00
1220 BW Bank - 3713200211	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	216.253,72	233.257,68
4. Banken (Verbindlichkeiten)		
1176 Vereinigte Volksbanken eG - Darlehen	-228.978,21	- 245.102,97
1300 Geldtransit (Mietkaution)	0,00	0,00
	<u>-228.978,21</u>	<u>- 245.102,97</u>
	907.890,51	931.865,71
Vermögensveränderung		
Stand am 31.12.2024	907.890,51	
Stand am 31.12.2023	<u>931.865,71</u>	
	-23.975,20	

Tübingen, den 12.05.2025

(RA Jan van Bruggen)
Schatzmeister

Anmerkungen des Schatzmeisters zum Jahresabschluss 2024 und den Etatansätzen 2025 (Nachtrag) sowie dem Haushaltsvoranschlag 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem das Wirtschaftsjahr 2024 nahezu dem in der letzten Kammerversammlung beschlossenen Nachtragshaushalt 2024 entsprach, darf man mit Recht von einer soliden Haushaltspolitik der Kammerversammlung sprechen. Die anwaltliche Selbstverwaltung orientiert sich an den Realitäten und deren Organe, dazu gehört auch die Kammerversammlung, sind maßgeblich daran beteiligt, die finanziellen Möglichkeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben zu schaffen. Eine dieser Aufgaben ist beispielsweise die künftig verpflichtende Ausstattung des Anwaltsgerichts mit einer elektronischen Akte. Daneben bestehen aber eine Vielzahl weiterer Aufgaben, welche im Geschäft der laufenden Verwaltung zu bewältigen sind. Aus diesem Grund unterbreiten wir nach langen Jahren den Vorschlag, die Gebührenordnung anzupassen. Für die Zukunft erwarten wir, dass die Politik den Rechtsanwaltskammern weitere Aufgaben im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht oktroyiert. Dies wird uns sehr wahrscheinlich vor erhebliche Herausforderungen stellen, deren finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt noch gar nicht absehbar sind.

1. Jahresabschluss 2024

a) Einnahmen

Jedenfalls brachte das Jahr 2024, wie bereits erwähnt, keine großen Überraschungen für den Haushalt. Aufgrund leicht höherer Gebühreneinnahmen konnten ca. 20 TE mehr vereinnahmt werden. Insgesamt belief sich das Haushaltsvolumen auf 850 TE.

b) Ausgaben

Die Ausgaben haben sich erwartungsgemäß entwickelt. Die Kosten für Veranstaltungen im Jahr 2024 (Tagung der Gebührenreferenten) waren geringer als erwartet. Auch im Bereich der IT wurden Ausgaben reduziert. Da DATEV den Softwarelizenzvertrag mit den RAKen zum Ende des Jahres 2027 bundesweit gekündigt hat, und auch unsere Kammer davon betroffen ist, wurden Investitionen zunächst weitgehend zurückgestellt, da im Zuge der Umstellung auf eine neue Software in 2025/2026 ohnehin größere Investitionen in die Hard- und Software notwendig werden.

Größte Ausgabenposition waren wie immer die BRAK-Beiträge (allgemeine Beiträge, elektronischer Rechtsverkehr und Schlichtungsstelle) in Höhe von ca. 249 TE, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 20 TE erhöht haben und 29% des Haushaltsvolumens ausmachen. 17% davon entfallen auf den elektronischen Rechtsverkehr.

2. Nachtrag 2025 und Haushaltsvoranschlag 2026

Der beschlossene Nachtragshaushalt für 2025 ist in folgenden Bereichen anzupassen. Bei den Gebühreneinnahmen wird der Ansatz auf die im Jahr 2024 vereinnahmten Gebühren angepasst. In 2026 rechnen wir dann mit Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 50 TE. Bei den Ausgaben ist aufgrund von personellen Veränderungen in der Geschäftsstelle und damit verbundenen Einarbeitungszeiten in 2025 mit höheren Personalkosten zu rechnen. Dies war aber absehbar und der Haushaltsansatz bleibt für 2025 unverändert. In 2026 wird

aber von höheren Ausgaben ausgegangen. Die BRAK-Beiträge bleiben 2025 und 2026 stabil. Dennoch kann die Kammer nicht auf Dauer mit einer Vermögensentnahme aus dem noch vorhandenen liquiden Vermögen arbeiten. Der Kammerversammlung wird der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen deshalb empfehlen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2026 für jedes Mitglied der Kammer auf 450,00 EURO festzusetzen, damit auch weiterhin ein solides Wirtschaften und die Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben gewährleistet ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Jan van Bruggen
Schatzmeister der RAK Tübingen

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30, 72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich

Rechtsanwalt Armin Abele
Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 324180
Telefax 07121 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout

www.lorenz-com.de

Bildnachweis:

Seite 1: Villa Eugenia frontal,
© Rebecca Beiter, 2019, CC BY-SA 4.0,
via Wikimedia Commons

TOP 9: Vorschlag zur Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Die Kammerversammlung hat am 24.09.2025 nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl wird entweder als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Die Festlegung, ob eine Briefwahl oder eine elektronische Wahl erfolgt, trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen. Für den jeweiligen LG-Bezirk kann gewählt werden, wer dort seinen Zulassungssitz (§ 27 Abs. 1, § 46c Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) unterhält. Hat das Kammermitglied sowohl als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als auch als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin) in verschiedenen LG-Bezirken der Rechtsanwaltskammer Tübingen einen Kanzleisitz oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen LG-Bezirken, ist das Kammermitglied nur für einen LG-Bezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden LG-Bezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem und ist spätestens mit Einreichung des Wahlvorschlags beziehungsweise der Erklärung nach § 9 Abs. 7 zu

treffen. Die Entscheidung ist für diesen Wahlgang unwiderruflich.

- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird für die jeweils anstehende Vorstandswahl vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 5 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine stellvertretende Person zu wählen, die das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus einer Mitte die wahlleitende Person als vorsitzende Person und eine stellvertretende Person.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der wahlleitenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme ihrer stellvertretenden Person den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die wahlleitende Person oder ihre stellvertretende Person, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens vier Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahl-

ausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung. Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist. Die Wahlfrist soll mindestens 6 und höchstens 21 Werktage betragen.

- (3) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie. Er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 21 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (5) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und – im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin – Mitarbeitende der Rechtsanwaltskammer als wahlhelfende Personen in Anspruch nehmen. Diese werden durch die wahlleitende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält:

- a) den Ort, die Dauer und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahlen über die Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und

- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen (bei natürlichen Personen) bzw. vollständigem Namen (bei Berufsausübungsgesellschaften), Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses und wahlhelfende Personen

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage 2 Mitarbeitende der Geschäftsstelle zu wahlhelfenden Personen. § 3

Abs. 5 gilt entsprechend.

- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeit nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden und ist nach Dienstschluss sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen in dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen die Richtigkeit, die Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses, dessen nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte natürliche Person / Berufsausübungsgesellschaft die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf die wahlleitende Person jederzeit beheben.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2 – mindestens 4 Wochen) schriftlich beim Wahlausschuss auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch eine wahlhelfende Person zu dokumentieren und an die wahlleitende Person zu übermitteln.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der kandidierenden Person enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname (bei natürlichen Personen) bzw. der vollständige Name der BAG sowie Vor- und Familienname des für sie handelnden (gesetzlichen) Vertreters (bei Berufsausübungsgesellschaften) sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterstützenden Personen müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (4) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur, wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich, vorbehaltlich Abs. 4, selbst zur Wahl vorschlagen. Es

dürfen pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

- (6) Sofern sich die kandidierende Person nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihr unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Die kandidierende Person hat weiterhin zu erklären, dass ihr Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine gewillkürte Vertretung ausgeschlossen. Berufsausübungsgesellschaften werden durch den (gesetzlichen) Vertreter vertreten. Bei mehreren (gesetzlichen) Vertretern genügen Name und Unterschrift eines (gesetzlichen) Vertreters.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist der kandidierenden Per-

son bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der kandidierenden Personen endgültig.

- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen kandidierenden Personen bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11 Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen kandidierenden Personen werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der kandidierenden Personen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die kandidierenden Personen werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der Zulassungskanzlei der kandidierenden Personen.

§ 12 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Hat der Vorstand gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 elektronische Wahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.

(2) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

(3) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und ihm Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Für eine Berufsausübungsgesellschaft handelt ein (gesetzlicher) Vertreter.

(4) Das Online-Wahlportal kann bereits vor Beginn der Wahlfrist geöffnet werden. Wähler, die ihre Zugangsdaten bereits erhalten haben, können sich nach Öffnung des Online-Wahlportals einwählen und abstimmen. Stimmen, die vor Beginn der Wahlfrist abgegeben werden, gelten insoweit als gültig.

(5) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst

auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(6) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgebender Stimmen auf Papier zulassen.

(7) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 13 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung der wahlleitenden Person. Die wahlleitende Person weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 2.

§ 14 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums aus techni-

schen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, unmöglich, kann die wahlleitende Person im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekannt gegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubringen. Die wahlleitende Person entscheidet dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

(3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Störungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den jeweiligen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiderbringlich verloren gehen.

- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung wird eine Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragung der Wahl Daten ist vor Ausspähen, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen

Anforderungen durch geeignete Unterlagen des beauftragten Anbieters des elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Dieser sowie gegebenenfalls weiter beauftragte externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Vorstand gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit. Stimmen, die vor Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingehen, gelten als gültig.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen kandidierenden Personen für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer Tübingen“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Für eine Berufsausübungsgesellschaft handelt ein (gesetzlicher) Vertreter.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen kandidierenden Personen, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 Satz 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.
- (2) Werden für einen oder mehrere LG-Bezirke nicht genügend Vorstandsmitglieder gewählt, dann rückt beziehungsweise rücken der oder die kandidierenden Personen in den Vorstand, die die meisten Stimmen der gemäß § 18 Abs. 1 nicht gewählten kandidierenden Personen auf sich vereinigt hat/haben.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die wahlleitende Person zusammen mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet die wahlleitende Person. Im Falle der Verhinderung entscheidet ihre stellvertretende Person.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle

der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.

- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnis vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (5) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.

(7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

- (8) Sofern
 - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist die Stimme ungültig.

(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Die wahlleitende Person fordert die gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber der wahlleitenden Person schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen.

Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

- (2) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle diejenige kandidierende Person gewählt, die für den betreffenden LG-Bezirk die nächst höchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (3) Kann ein Wahlergebnis nach den obigen Regelungen nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 10 sinkt.
- (4) Die wahlleitende Person gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (5) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der Dritten Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Webseite der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung. § 112 f) BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und

bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung ersetzt die bisher gültige. Sie tritt am 01.11.2025 in Kraft.

TOP 10: Vorschlag zur Neufassung der Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 24.09.2025 die nachfolgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

A. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwalts- schaft/Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- 1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.
- 2) a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als niedergelassene/er europäische/er Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (§ 2 EuRAG) wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

b) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin gemäß § 11 EuRAG wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.
- 3) a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

b) Für Ergänzungen der Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) um weitere Anstellungsverhält-

nisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von jeweils 350,00 € erhoben.

- 4) Wird ein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin nach § 46a BRAO) verbunden, wird eine Gebühr von 700,00 € erhoben.
- 5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin in die Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

B. Zulassung und Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach §§ 59b ff. BRAO

- 1) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs. 2 BRAO
 - a) Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 800,00 €
 - b) Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Pflichtmitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €

- bb) in den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €

- 2) Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207, § 207a BRAO

- a) Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 800,00 €

- b) Zusatzgebühren:

- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Pflichtmitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
- bb) In den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €

- 3) Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen 150,00 €

- 4) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Tübingen nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer (§ 59m Abs. 3 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO), 450,00 €
 - 5) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i. V. m. § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO 150,00 €
 - 6) Anzeigen/ Befreiungen/ Bescheinigungen
 - a) Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Tübingen zugelassenen oder aufgenommenen BAG innerhalb des Kammerbezirks sowie der Einrichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59m BRAO i.V. m. § 27 Abs. 2 BRAO 150,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, nach § 59m Abs. 4 BRAO i. V. m. §§ 29, 29a BRAO 120,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO i. V. m. § 29a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO 200,00 €
- C. Sonstiges**
- 1) Vertreter
 - a) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
 - b) Für Wiederherstellung oder Verlängerung der Vertreterbestellung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
 - 2) Für die Erteilung einer Erlaubnis, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen (§ 17 Abs. 2 BRAO), wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
 - 3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung der Bezeichnung „Mediator“ (§ 7a BORA) ist eine Gebühr von 150,00 € zu entrichten.
 - 4) Fachanwaltsanträge
 - a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 430,00 € zu entrichten.
 - b) Für die erste Mahnung zur Vorlage des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
 - 5) Beschwerdeverfahren
 - a) Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO beträgt die Gebühr 200,00 €.
 - b) Für das Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs beträgt die Gebühr weitere 200,00 €.
 - 6) Für die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 57 BRAO ist eine Gebühr von 50,00 € zzgl. Zustellungskosten und Gerichtsvollzieherauslagen zu entrichten.
 - 7) Für das Widerspruchsverfahren in einem Verwaltungsverfahren wird im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.
 - 8) Ausbildung
 - a) Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/ zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von 300,00 € zu entrichten.
 - b) Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine Gebühr von 150,00 € zu entrichten.
 - 9) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Gleichwertigkeitsfeststellung einer Berufsqualifikation aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder einem vertraglich gleichgestellten Drittstaat wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.
 - 10) Ausweise
 - a) Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten.
 - b) Für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion ist eine Gebühr von 60,00 € im Kalenderjahr der Ausstellung, für die sich anschließende jährliche Nutzung eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.
 - 11) Vollmachtsdatenbank
 - a) Für die Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr 35,00 € erhoben.
 - b) Für die Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von 50,00 € je Karte erhoben.
 - 12) Für die Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der Rechtsanwaltskammer erstellten Urkunde wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
 - 13) Fälligkeit
 - a) Die Gebühren A, B, C Ziff. 1-4 werden mit der Antragstellung fällig. Bei Rücknahme des Antrags können diese Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Schatzmeister.

b) Die Gebühren C Ziff. 5-6 werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig. Die Gebühren C Ziff. 8-12 sind im Voraus zu entrichten.

14) Mahnung

In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

15) Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Top 11: Vorschlag zur Änderung von § 7 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen in der Fassung vom 14.10.2021 lautet zu § 7 wie folgt:

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand der Kammer nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie

genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aufgelegt werden.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 7 Abs. 1 soll zukünftig wie folgt lauten:

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörigen **sachkundigen Personen** zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie soll sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aufgelegt werden.

(2) Unverändert.

Rechtsanwaltskammer Tübingen Gastgeber der 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern

Turnusgemäß richtete unsere Kammer die – bisher zweimal, zukünftig nur noch einmal – jährlich stattfindende Gebührenreferentenkonferenz aus

Zur 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten am 28.09.2024 sowie zu einem vorausgehenden Begrüßungsabend am Tag zuvor lud die Rechtsanwaltskammer Tübingen daher nach Reutlingen auf die Achalm ein. An dieser ganz-

tägigen Konferenz nahmen zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus fast allen Kammerbezirken Deutschlands teil, ebenso wie Vertreter von Bundesjustizministerium und Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Nachfolgende Themen wurden insbesondere behandelt:
(Quelle: BRAK-Nr. 26/2025)

1 Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Bereits mehrfach beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Rechtssache C-395/21; BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel:

Nach eingehender Befassung bei ihrer 82. Tagung am 29.04.2023 in Dortmund, beschlossen sie bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart – vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil – Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis. Denn einige Rechtsschutzversicherungen nahmen Rechtsanwälte mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam, in Regress. Die beschlossenen Thesen wurden im BRAK-Newsletter Nachrichten aus Berlin v. 02.05.2024 und im BRAK-Magazin Ausgabe 4/2024, S. 14 f. veröffentlicht.

Bei ihrer 85. Tagung gab es nun einen erfreulichen Anlass, weshalb sich die Gebührenreferenten erneut mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzten: Das für die Anwaltschaft sehr begrüßenswerte Urteil des BGH vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23 (BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze) zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen. Damit hat der BGH nun Klarheit geschaffen. Denn nach seiner Auffassung ist das EuGH-Urteil nicht auf das deutsche Recht übertragbar.

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 12.01.2023 – C-395-21 strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt. So hatte er entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Nach dem BGH führt dies nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BGB) nicht zur Unwirksamkeit formularmäßig

getroffener Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht (Rn. 29 des BGH-Urteils).

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 Abs. 1 BGB). Sie hat zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB; Rn. 57 des BGH-Urteils).

2 Aktuelle Gesetzgebung

Thema der Tagung war zum einen der Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025. Dieses sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht vor. Dabei sollen in linearer Hinsicht die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren um 9 %, die Wertgebühren um 6 % erhöht werden. Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK gemeinsam mit dem DAV eine Stellungnahme (BRAK-Stellungnahme-Nr. 46/2024) abgegeben. Die Gebührenreferenten wer-

den die politischen Entwicklungen weiter beobachten.

Zum anderen war die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung in § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. I 2024, Nr. 234) Thema, die am 17.07.2024 in Kraft trat. Bislang mussten Rechtsanwälte Vergütungsberechnungen in schriftlicher Form an ihre Mandantschaft mitteilen, nun genügt dafür die Textform. Zudem ist es ausreichend, dass der Rechtsanwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung an den Mandanten veranlasst.

Ferner wurde der Referentenentwurf eines Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz besprochen, der eine neue Erstberatungsgebühr von 190 Euro (§ 44a RVG-E „Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“) für Rechtsanwälte vorsieht.

3 Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei der 85. Tagung war der Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu Gast. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, d. h. bei Gebühren und/oder möglichen Schadenersatzforderungen. Er gab einen Einblick in ihre Arbeit und berichtete über die Schlichtungsverfahren im Jahr 2023. Dabei tauschten sich die Gebührenreferenten mit ihm über ihre Arbeit in den



Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern und der Entwicklung bei den Gebührengutachten aus.

4 Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten

Eingehend diskutierten die Gebührenreferenten den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Sozialgerichts über Synergieeffekte, die durch die gleichzeitige Bearbeitung von Parallelverfahren entstehen. Diese wirken sich nach Ansicht des Gerichts gebührenmindernd aus und stünden gegenüber Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Vordergrund.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten ist bei der Abrechnung jede gebührenrechtliche Angelegenheit für sich zu betrachten. Zudem dürften die Frage des Umfangs und die Frage der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht vermengt werden. Bei der Frage der Schwierigkeit könnten gleichgelagerte Probleme nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

Die Tagungsteilnehmer baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, sich detailliert mit der Fragestellung zu befassen.

5 Gebühren in einer Ehesache

Ferner setzten sich die Gebührenreferenten vor dem Hintergrund einer facettenreichen Ehescheidungssache nebst diverser Folgesachen mit dem Begriff der Angelegenheit nach § 15 RVG und der entsprechenden Rechtsprechung auseinander.

Der Vorsitzende RAuN Dr. Wulf Albach (Vizepräsident u. Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt) dankte der Rechtsanwaltskammer Tübingen herzlich für die gelungene Veranstaltung.

Die 86. Gebührenreferententagung findet am 18.10.2025 auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München statt.

Vorstellung der neuen Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle



Ass. jur. Viktorija Misiune

Mein Name ist Viktorija Misiune, ich stamme aus Litauen.

Mein Jurastudium sowie das Referendariat habe ich in Tübingen absolviert. Seit September 2024 unterstütze ich die Geschäftsstelle und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Tübingen als juristische Referentin Ass. Jur. in rechtlichen Belangen. Zu meinen

Aufgaben zählen unter anderem die Bearbeitung von Beschwerden und die Mitarbeit im Bereich der Geldwäscheaufsicht. Ebenso wirke ich mit bei der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge und kümmere mich um die Homepage der Kammer.

Ich freue mich auf neue Herausforderungen und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

► anwaltliche Mitglieder:

RA Prof. Dr. Marcus Dannecker, Hauptstraße 41, 70563 Stuttgart
Bestellung ab 01.05.2025

► richterliche Mitglieder:

Dr. Susanne Thomma, Olgastraße 2, 70182 Stuttgart
Bestellung ab 16.08.2025

Dr. Christoph Kretschmer, Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
Bestellung ab 25.09.2025

Hinweis für angehende Fachanwältinnen u. Fachanwälte:

Satzungsversammlung beschließt Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO

In ihrer 4. Sitzung der 8. Legislaturperiode am 26.05.2025 hat die Satzungsversammlung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beschlossen, die Frist zur Beibringung der besonderen praktischen Erfahrungen anlässlich der Fachanwaltszulassung von **drei auf fünf Jahre** anzuheben. Diese Neuregelung ist ausdrücklich nicht an eine Erhöhung der geforderten nachzuweisenden Fallzahlen geknüpft.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird zukünftig lauten: „*Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat ...*“

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Ver-

braucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die daraufhin folgende Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>

Ergebnis der Spendenaktion 2024 und 140-jähriges Jubiläum

Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2024

Der Aufruf der Hülfskasse zur Weihnachtsspende im Jahr 2024 war ein Erfolg: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 200.000 Euro an Spenden aus allen Bundesländern ein. Die Mittel ermöglichten es, wieder bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder konnten sich über jeweils 700 Euro freuen. Im Namen der Unterstützten dankt die Hülfskasse den Spender:innen herzlich. **Fallbeispiel:** So freute sich zum Beispiel eine 5-köpfige Familie aus Süddeutschland über die Weihnachtsspenden. Der Familienvater, ein ehemaliger Rechtsanwalt, ist schwer an Krebs erkrankt und daher seit längerem arbeitsunfähig. Die drei Kinder sind zum Teil noch im Kleinkindalter.

Gründung vor 140 Jahren

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte kann heute auf eine 140-jährige Geschichte zurückblicken. „Zum

Zwecke der Begründung“ fanden sich am 8. März 1885 in den Räumen des Reichsgerichts in Leipzig Vertreter der Anwaltschaft ein und verabschiedeten die erste Satzung. Lange vorher gab es auf örtlicher Vereinsebene kleinere Unterstützungskassen für Anwälte. Auch bei der Gründung des Deutschen Anwaltsvereins 1871 wurde die Notwendigkeit einer Fürsorgeeinrichtung diskutiert. Dieser Solidargedanke fand aber erst am 25. März 1885 mit dem Eintrag der „Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte“ seinen Weg ins Genossenschaftsregister zu Leipzig. Ursprünglich als Pensionskasse auf gesetzlicher Grundlage angedacht, wurde sie nun als Unterstützungskasse auf freiwilliger Basis aktiv. In den Folgejahren gab es immer wieder Bestrebungen, eine verpflichtende Mitgliedschaft zu etablieren. Das scheiterte damals am Votum der Anwaltschaft. So finanziert sich der karitative Verein auch 2025 hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen der Mitgliedskammern. Hilfe in Notlagen gibt es nicht nur für Rechtsanwält:innen (einschließlich ehemalige), sondern auch für deren Witwe(r)n und Kinder.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher
Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de

Spendenmöglichkeiten

Online:
<https://huelfskasse.de/spenden>
oder Bank für Sozialwirtschaft,
IBAN:
DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Mehr zum Thema:

<https://huelfskasse.de/historie>
Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Hulfkasse_Deutscher_Rechtsanwaelte

Fachanwältinnen/Fachanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

		Kanzleianschrift	Seit
RAin Liane Cabe	FAin f. Erbrecht	Freudenstädter Str. 2, 72202 Nagold	06.08.2024
RA Christopher Kömpf	FA f. Erbrecht	Bischofstraße 5, 75365 Calw	06.08.2024
RA Froben Schmid	FA f. Arbeitsrecht	Überlinger Straße 38, 88630 Pfullendorf	06.08.2024
RAin Martina Näther	FAin f. Verkehrsrecht	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	15.10.2024
RA Marc Siebler	FA f. Strafrecht	Eselberg 4, 88239 Wangen	15.10.2024
RAin Stefanie Kohler	FAin f. Verkehrsrecht	Kaiserstraße 57, 88348 Bad Saulgau	15.10.2024
RA Moritz Stage	FA f. Arbeitsrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	15.10.2024
RA Chris Frank Bartenbach	FA f. Steuerrecht	Mörikestraße 4, 75323 Bad Wildbad	15.10.2024
RA Felix Barth	FA f. Erbrecht	Bismarckstraße 134, 72072 Tübingen	15.10.2024
RA Michael Kurz	FA f. Arbeitsrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	13.12.2024
RAin Stephanie Thelen	FAin f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72762 Reutlingen	13.12.2024
RA Julian Busche	FA f. Familienrecht	Bahnhofstraße 22, 88069 Tett nang	13.12.2024
RA Christoph Renz	FA f. Medizinrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	13.12.2024
RA Michael Vogt	FA f. Insolvenz- und Sanierungsrecht	Mauerstraße 36, 72764 Reutlingen	13.12.2024
RAin Carina Thoma	FAin f. Miet- und WEG-Recht	Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen	13.12.2024
RAin Jana Hirschka	FAin f. Miet- und WEG-Recht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	13.12.2024
RA Daniel Rusch	FA f. Vergaberecht	An der Wang 23, 88471 Laupheim	12.02.2025
RA Eugen Savitski	FA f. Erbrecht	Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen	12.02.2025
RA Dr. Simon Müllner	FA f. Erbrecht	Bahnhofstraße 22, 88069 Tett nang	12.02.2025
RA Gabriel Mayer	FA f. Bau- und Architektenrecht	Auerhahnweg 2, 88048 Friedrichshafen	12.02.2025
RAin Julia Scholtes,	FAin f. Verkehrsrecht	Gutenbergstraße 6, 88677 Markdorf	14.03.2025
RAin Anna Maria Ginos	FAin f. Familienrecht	Gartenstraße 7, 88212 Ravensburg	23.04.2025
RA Dr. Kolja Schnatz	FA f. Versicherungsrecht	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach a.d.Riß	23.04.2025
RAin Denise Hummel	FAin f. Familienrecht	Loßburger Straße 13, 72250 Freudenstadt	23.04.2025
RA Igor Kuk	FA f. Bau- und Architektenrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	23.04.2025
RA Dominik Lang	FA f. Arbeitsrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach a.d.Riß	23.04.2025
RAin Hannah Anhorn	FAin f. Arbeitsrecht	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	23.04.2025
RAin Verena Hagen	FAin f. Medizinrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	23.04.2025
RA Jan Nikolas Neuper	FA f. Steuerrecht	Ringstraße 23, 78532 Tuttlingen	23.04.2025
RA Mike Kirchner	FA f. Verwaltungsrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	06.05.2025
RAin Franziska Hensinger	FAin f. Steuerrecht	Albrechtstraße 20, 88045 Friedrichshafen	23.07.2025
RAin Marta Junker	FAin f. Arbeitsrecht	Parkstraße 40, 88212 Ravensburg	23.07.2025
RAin Fozia Hamida-Bhatti	FAin f. Strafrecht	Josef-Wochenmark-Weg 1, 72072 Tübingen	23.07.2025
RA Marc Walz	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	23.07.2025
RA Christopher Kömpf	FA f. Verkehrsrecht	Bischofstraße 5, 75365 Calw	23.07.2025
RAin Sarah Ketterer	FAin f. Familienrecht	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	23.07.2025
RAin Martina Stefanie Lämmle	FAin f. Bau- und Architektenrecht	Ziegelhausstraße 68, 88400 Biberach	23.07.2025
RA Dr. Jonas Wäschle	FA f. Handels- und Gesellschaftsrecht	Franz-Beer-Straße 98, 88250 Weingarten	23.07.2025

Ausgeschiedene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Marlene Ricarda Breuer	Charlottenstr. 49, 72764 Reutlingen	11.07.2024
Raphael Rozsa	Elsa-Brändström-Straße 15, 72074 Tübingen	17.07.2024
Lena Schäfer	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	18.07.2024
Lars Drießen	Oranienstraße 5, 88045 Friedrichshafen	20.07.2024
Siegbert Gulde	Grauenstein 29, 72336 Balingen	31.07.2024
Angela Carls	Raichbergstraße 70, 72072 Tübingen	12.08.2024
Julia Klein	Eisenbahnstraße 36, 72072 Tübingen	31.08.2024
Roland Conrad	Hirschauer Str. 45, 72070 Tübingen	08.09.2024
Katharina Weiss	Avenue Louise 326, Brüssel	14.09.2024
Ingo Uwe Reetzke	Heidenheimer Straße 64, 72760 Reutlingen	16.09.2024

Ausgeschiedene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025 (Fortsetzung)

Till-Reimar Bechtoldt	Wieselweg 42, 75391 Gechingen	17.09.2024
Meike Barbara Gerhäuser	Hauptstraße 20, 72519 Veringenstadt	25.09.2024
Fabian Franz	Obere Wässere 1, 72764 Reutlingen	30.09.2024
Vanessa Tilp	Harpprechtstraße 1, 72074 Tübingen	30.09.2024
Elisabeth Kormann	Zogenfeldstraße 14, 88212 Ravensburg	30.09.2024
Ottmar Elser	Wangener Str. 18, 88069 Tett nang	30.09.2024
Valerie Baumeister	Mömpelgardgasse 25, 72348 Rosenfeld	30.09.2024
Sandra Ardemani	Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen	01.10.2024
Lilly Bottek	Hans-Liebherr-Straße 45, 88400 Biberach an der Riß	02.10.2024
Stefan Bacher	Heerstr. 28, 78554 Aldingen	07.10.2024
Sabrina Patricia Brandl	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	18.10.2024
Matthias Benjamin Wegenast	Schulstraße 23, 72764 Reutlingen	31.10.2024
Tom Megger	Franz-Beer-Straße 98, 88250 Weingarten	31.10.2024
Hans-Ulrich Stühler	Heilbronner Straße 313, 72760 Reutlingen	01.11.2024
Klaus Froemel	Vogelhain 1, 72474 Winterlingen	11.11.2024
Leonie Hahn	Holy-Allee 3, 72555 Metzingen	11.11.2024
Ann Sophie Fischer	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	12.11.2024
Christoph Bastian	Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart	15.11.2024
Sonja Christiane Lauterbach	Brunnenstraße 16, 72108 Rottenburg	27.11.2024
Matthias Mock	Keltenstraße 1, 78532 Tuttlingen	30.11.2024
Christoph Puschke	Joestraße 14, 72072 Tübingen	30.11.2024
Dunja Rieber	Birkendorfer Straße 65, 88397 Biberach	30.11.2024
Frank Diez	Mörikestr. 6, 72144 Dußlingen	02.12.2024
Peter Rimmele	Am See 8, 88636 Illmensee	03.12.2024
Helmut Wagner	Am Täle 13, 78567 Fridingen	05.12.2024
Stefanie Betz	Köhlesrain 120, 88400 Biberach	21.12.2024
Peter Würthner	Hauptstraße 5, 72280 Dorstetten	30.12.2024
Joachim Feger	Gottlob-Bauknecht-Str. 11, 75365 Calw	31.12.2024
Thomas Herdtle	Aixerstraße 17, 72072 Tübingen	31.12.2024
Leona Salome Haischt	Albstraße 2, 72764 Reutlingen	31.12.2024
Peter Jacoby	Wolfgang-Stock-Str. 22, 72076 Tübingen	31.12.2024
Jürgen Angelstorf	Meersburger Str. 3, 88213 Ravensburg	31.12.2024
Klaus Gut	Meersburger Straße 3, 88213 Ravensburg	31.12.2024
Olaf Wübbe	Schwarzwaldstraße 45, 78194 Immendingen	03.01.2025
Ilva Mascha Schlottke-Kopf	Haselweg 4, 72076 Tübingen	14.01.2025
Alexander Magel	Maybachplatz 1, 88045 Friedrichshafen	31.01.2025
Susanne O'Connell	Schützenstraße 2, 88212 Ravensburg	01.02.2025
Dieter Hillebrand	Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u. A.	04.02.2025
Sabrina Weber	Silcherstraße 14, 72119 Ammerbuch	07.02.2025
Ann Kathrin Kemper	Heckler & Koch Straße 1, 78727 Oberndorf	08.02.2025
Hrissi Marasli	Sankt-Leonhard-Straße 19, 72764 Reutlingen	08.02.2025
Simon Müllner	Bahnhofstraße 22, 88069 Tett nang	09.02.2025
Guido Hans Siebert	Hochbergstraße 35, 88213 Ravensburg	10.02.2025
Susanne Rünzi	Gartenstraße 5, 76332 Bad Herrenalb	10.02.2025
Roland Asprien	Vogelbeerenweg 36, 72525 Münsingen	11.02.2025
Michael Steibli	Gartenstr. 5, 72074 Tübingen	11.02.2025
Jonas Schrodi	Wilhelmstraße 12, 88524 Uttenweiler-Dietershausen	17.02.2025
Dorothea Endres	Stuttgarter Straße 110, 78532 Tuttlingen	18.02.2025
Sina Kielkopf	Pfennigstraße 2, 72764 Reutlingen	28.02.2025
Hans-Joachim Joka	Zinkenstraße 12/1, 72336 Balingen	12.03.2025
Fabiana Manz	Nikolaipplatz 3, 72764 Reutlingen	17.03.2025
Mona Julia Kruger	Wangener Straße 18, 88069 Tett nang	27.03.2025
Angela Supplitt	Karl-Benz-Straße 12, 72124 Pliezhausen	31.03.2025
Günter Rieger	Wiesenweg 16, 88085 Langenargen	31.03.2025
Charlotte Moll	Löwentalerstraße 20, 88046 Friedrichshafen	31.03.2025

Ausgeschiedene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025 (Fortsetzung)

Uwe Binder	Ringstr. 23, 78532 Tuttlingen	31.03.2025
Julian Johannes Busche	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettnang	06.04.2025
Manfred Wölflle	Hirschgraben 17, 88214 Ravensburg	19.04.2025
Leonie Hahn	Daimlerstrasse 1, 71563 Affalterbach	28.04.2025
Philipp Bahn Müller	Römerstraße 41, 72127 Kusterdingen	28.04.2025
Julia Scholtes	Gutenbergstraße 6, 88677 Markdorf	30.04.2025
Natalie Zinger-Reimann	Kirchstraße 26, 88499 Riedlingen	31.05.2025
Lena Bertele	Städtle 31, Vaduz	31.05.2025
Sabrina Hohl	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	10.06.2025
Robert Götz	Stuttgarter Straße 110, 78532 Tuttlingen	12.06.2025
Melanie Scharf	Sicherstahlweg 4, 72108 Rottenburg	14.06.2025
Egbert Degner	Auwiesenstr. 30, 72770 Reutlingen	30.06.2025
Theresa Degner	Auwiesenstraße 30, 72770 Reutlingen	30.06.2025
Peter Vogeser	Hohe Tannen 31, 72488 Sigmaringen	30.06.2025
Steffan Savcenko	HPC F379, 70546 Stuttgart	30.06.2025
Rainer Großmann	Kirchberg 9, 72202 Nagold	21.07.2025
Jannik Sommer	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	28.07.2025
Günther Grimm	Mozartstraße 15, 72762 Reutlingen	31.07.2025
Dierk Jarmuth	Adlerstraße 19, 88212 Ravensburg	31.07.2025

Neuzulassungen niedergelassene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Leonard Wagner	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	22.07.2024
Christian Sieber	Hauptwasen 3, 72336 Balingen	22.07.2024
Christoph Maußhardt	Heinkelstr. 9, 72770 Reutlingen	22.07.2024
Nadine Becker	Doblerstr. 8, 72074 Tübingen	08.08.2024
Valeska Weishaupt	Albrechtstraße 20, 88045 Friedrichshafen	09.08.2024
Joshua Dornburg	Moosstr. 13, 72250 Freudenstadt	30.09.2024
Jan-Mathis Kiviet	Fürststraße 13, 72072 Tübingen	30.09.2024
Charlotte Motz	Albrechtstraße 20, 88045 Friedrichshafen	30.09.2024
Gotthold Alexander Balensiefen	Gartenstr. 24, 72074 Tübingen	30.09.2024
Mark Merdian	Obere Wässere 3-7, 72764 Reutlingen	05.11.2024
Benjamin Reichle	Gottlob-Bauknecht-Straße 11, 75365 Calw	25.11.2024
Denise Spanja	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	25.11.2024
Yasmin Sheila Abele	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	25.11.2024
Bettina Dillmann	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	25.11.2024
Ines Myriam Bentien	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	30.12.2024
Maria Miller	Eywiesenstr. 6, 88212 Ravensburg	30.12.2024
Gkizem Chousein	Josef-Wochenmark-Weg 1, 72072 Tübingen	23.01.2025
Daniel Häge	In Hütten 1, 88489 Wain	23.01.2025
Marcel Valentin	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	23.01.2025
Lea Anna Maria Flaiz	Schillerstr. 19/1, 72202 Nagold	23.01.2025
Tim-Oliver Siegle	Albrechtstraße 20, 88045 Friedrichshafen	23.01.2025
Anna Marie Laternser	Albrechtstraße 20, 88045 Friedrichshafen	23.01.2025
Mika Einar Göbel	Stuttgarter Straße 40, 72250 Freudenstadt	23.01.2025
Melanie Michel	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	23.01.2025
Simon Julian Feucht	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	23.01.2025
Laura Maren Sommer	Marasi Drive, Business Bay, Dubai	17.03.2025
Gerhard Wilhelm Stöhr	Hochbergstraße 10, 72488 Sigmaringen	17.03.2025
Trimnor Beqaj	Kronenstraße 11, 72070 Tübingen	17.03.2025
Kiki Denise Beyer	Stuttgarter Str. 110, 78532 Tuttlingen	17.03.2025
Damla Polat	Marktstraße 18, 72202 Nagold	17.03.2025
Rebekka Lucia Lorek	Bahnhofstr. 22, 88069 Tettnang	17.03.2025
Maria Kindsvater	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	17.03.2025

**Neuzulassungen niedergelassene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025
(Fortsetzung)**

Celine Gaber	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	17.03.2025
Willy Spannowsky	Berblingerstraße 31, 88471 Laupheim	02.04.2025
Anna Maria Hoffmann	Franz-Beer-Str. 98, 88250 Weingarten	07.04.2025
Jonas Steidle	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach an der Riß	19.05.2025
Diana Elisabeth Raedler	Seestraße 17, 88214 Ravensburg	18.06.2025
Julia Winkler	Hauptwasen 3, 72336 Balingen	26.06.2025
Jessie Christina Jonas	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	26.06.2025
Joshua Niklas Bauer	Mühlstraße 5, 72172 Sulz	26.06.2025
Anna-Lena Veronika Frangen	Gartenstraße 7, 88212 Ravensburg	26.06.2025

Neuzulassungen Syndikusanwältinnen/Syndikusanwälte vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Jülide Ezgi Tasli	Heckler & Koch GmbH, Heckler und Koch Straße 1, 78727 Oberndorf	30.07.2024
Isabelle Peiskar	Liebherr International Deutschland GmbH, Hans-Liebherr-Straße 45, 88400 Biberach an der Riß	04.09.2024
Johannes Brandhuber	Rolls-Royce Power Systems AG, Maybachplatz 1, 88045 Friedrichshafen	02.10.2024
Annika Poksans	Hartmetall-Werkzeugfabrik Paul Horn GmbH, Horn-Straße 1, 72072 Tübingen	11.12.2024
Hannah Brendle	GmbH & Co. KG, Hitzkofenstraße 1, 72517 Sigmaringendorf	11.12.2024
Carina Böhringer	Hugo Boss AG, Holy-Allee 3, 72555 Metzingen	07.01.2025
Susanne O'Connell	Verallia Deutschland AG, Oberlandstr. 1-18, 88410 Bad Wurzach	01.02.2025
Bernd Bleile	Stadtwerke Reutlingen GmbH, Hauffstr. 89, 72762 Reutlingen	01.02.2025
Ann-Sophie Herweg	Verband der Metall- und Elektroindustrie BW e.V., und Unternehmensverband Südwest e.V., Schulstr. 23, 72764 Reutlingen	13.02.2025
Theresa Hannah Krill	Boss AG, Holy-Allee 3, 72555 Metzingen	01.03.2025
Mona Julia Kruger	Kling Automaten GmbH, Ziegeleistraße 26, 88255 Baidt	03.03.2025
Sengül Gezen	RAMPF Holding GmbH & Co. KG, Albstr. 37, 72661 Grafenberg	01.04.2025

Zulassungen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte mit Syndikuszulassung vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Kristina Buck	Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen	02.09.2024
Ann Kathrin Kemper	Heckler & Koch Straße 1, 78727 Oberndorf	02.09.2024
Fabienne Haller	Löwentaler Str. 20, 88038 Friedrichshafen	23.10.2024
RA Dr. Martin Schäfer	Herbststr. 8, 74072 Heilbronn	06.11.2024
RA Markus Mende	Franz-Kessler-Str. 2, 88422 Bad Buchau	06.11.2024
RAin Dr. Meryem Güldü	Rudolf-Diesel-Str. 14, 71106 Magstadt	06.11.2024
RA Stephan Binsch	Am Berghof 115, 88630 Pfullendorf	22.11.2024
RA Andreas Bader	Kantstraße 25, 88213 Ravensburg	22.11.2024
RAin Leonie Hahn	Daimlerstrasse 1, 71563 Affalterbach	09.01.2025
RAin Sabrina Julia Reiff	Bonlanden 28, 72072 Tübingen	14.01.2025
RAin Isabelle Peiskar	Hans-Liebherr-Straße 45, 88400 Biberach	29.01.2025
RAin Dorothea Endres	Katzensteig 7, 88633 Heiligenberg	17.03.2025
RAin Lisa Of	Rotdornstr. 30, 72461 Albstadt	17.03.2025
RAin Barbara Prettl	Bleicher Str. 49, 88212 Ravensburg	18.03.2025
RA Davor Brcic	Kähnerweg 6, 72072 Tübingen	08.04.2025
RA Gabriel Lukas Mayer	Auerhahnweg 2, 88048 Friedrichshafen	15.04.2025
RA Dr. Andreas Lenk	Binger Str. 173, 55216 Ingelheim am Rhein	21.05.2025
RAin Florentine Wunder	Lindauerstr. 6, 88069 Tettnang	28.05.2025

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Jürgen Wandel	Karl-Rais-Weg 24, 72760 Reutlingen	17.07.2024
Derya Kaya	Aspenhaustraße 19, 72770 Reutlingen	30.07.2024
Timo Hartmann	Weberstraße 20, 72336 Balingen	03.08.2024
Jana Christina Hartmann	Finkenweg 11, 72213 Altensteig	05.08.2024
Natascha-Salome Roeder-Boyras	Margeritenweg 5, 78187 Geisingen	21.08.2024
Tobias Michael Wölfl	Albrechtstraße 20, 88045 Friedrichshafen	01.09.2024
Sven Hansen	Am Flugplatz 64, 88046 Friedrichshafen	06.09.2024
Axel Conzelmann	Behrstraße 22, 72336 Balingen	13.09.2024
Jürgen Michael Zeller	Im Strängel 24, 72766 Reutlingen	14.09.2024
Uwe Petzendorfer	Brühlstraße 18, 72474 Winterlingen	19.10.2024
Verena Hagen	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	07.11.2024
Harun Balıkcı	Feichtmayrstraße 33, 76646 Bruchsal	07.11.2024
Martin Mylius, LL.M.	An der Karlshöhe 8, 72770 Reutlingen	20.12.2024
Marise Krause	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	08.01.2025
Johanna Roman-Josse	Sigmaringer Str. 2, 72501 Gammertingen	11.02.2025
Jörg Pieper	Steinwiesenstr. 12, 72406 Bisingen	14.02.2025
Dr. Claus Peter Schneider	Uhlandstraße 3, 72805 Lichtenstein	14.02.2025
Paul Konertz	Ahornstraße 1, 72147 Nehren	15.02.2025
Alexander Stöhr	Aspenhaustraße 19, 72770 Reutlingen	17.02.2025
Katrin Schubach	Bischofstr. 5, 75365 Calw	28.03.2025
Constanze Maag	Meersburgerstraße 27a, 88090 Immenstaad	09.05.2025
Denis Henke	Kaiserpassage 6, 72764 Reutlingen	03.06.2025
Corinna Hinderberger	Brucknerstr. 4, 88097 Eriskirch	04.06.2025
Tatjana Janina Sigel	Mühlstraße 5, 72172 Sulz	05.06.2025
Christian Wachholz	Finkenstr. 43, 72141 Walddorfhäslach	27.06.2025

Ausgeschiedene Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO zum 01.01.2025

Christian Kaufmann	Prinz-Eugen-Weg 1, 88400 Biberach an der Riß
Andrea Winnesberg-Scharf	Heiligkreuzstraße 13, 72379 Hechingen
Dieter Scharf	Heiligkreuzstraße 13, 72379 Hechingen
Jonas Baumeister	Heiligkreuzstraße 13, 72379 Hechingen
Christian Funk	Schloßstraße 16, 88416 Ochsenhausen
Oliver Schiele	Schloßstraße 16, 88416 Ochsenhausen
Frieder Steinle	Hirschgraben 17, 88214 Ravensburg
Jan Schömer	Königstraße 21, 78532 Tuttlingen
Erika Niethammer	Mörkestraße 4, 75323 Bad Wildbad
Friedrich Schwarz	Möhringer Straße 42-44, 78532 Tuttlingen
Kai Marquart	Möhringer Straße 42-44, 78532 Tuttlingen
Raphael Schwarz	Möhringer Straße 42-44, 78532 Tuttlingen
Ottmar Pfaff	Oberndorfer Straße 44, 78713 Schramberg
Robert Mayer	Oberndorfer Straße 44, 78713 Schramberg
Stefan Buck	Mozartstraße 44-46, 72336 Balingen
Bernd Neufang	Leibnizstr. 5, 75365 Calw
Michael Schäfer	Leibnizstr. 5, 75365 Calw
Mirko Neufang	Leibnizstr. 5, 75365 Calw
Simon Bulling	Leibnizstr. 5, 75365 Calw
Achim Eugen Burrer	Herrenberger Straße 9, 72202 Nagold

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Hotz . Utz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Industriestraße 57, 88441 Mittelbiberach	12.08.2024
BÖHM.Rechtsanwälte PartGmbH	Gegenbaurstr. 10, 88239 Wangen	13.08.2024
Steuer- und Anwaltskanzlei Binanzer & Partner mbB, Steuerberater und Rechtsanwälte	Balinger Straße 32, 72406 Bisingen	18.12.2024
Kollegium Völker – Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Kaiserstraße 55, 72764 Reutlingen	18.12.2024
all4tax GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft	Bahnhofstraße 40, 72172 Sulz	07.02.2025
all4tax liability gmbh Steuerberatungsgesellschaft	Bahnhofstraße 40, 72172 Sulz	07.02.2025
Die Konfliktoren Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Marktplatz 18, 72574 Bad Urach	17.02.2025
kanzlei 4.0 rechtsanwalts-gesellschaft mbh	Sandgrubenweg 1, 88453 Erolzheim	19.05.2025

Wechsel zulassene Berufsausübungsgesellschaft in unseren Kammerbezirk vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Dr. Meinel, Dr. Schultes, Dr. Herrmann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Pflegelhofstr. 8, 72070 Tübingen	28.03.2025
---	----------------------------------	------------

Gelöschte Berufsausübungsgesellschaft vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

huebner.tax rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Mühlwinglestraße 95, 72762 Reutlingen	31.08.2024
AZB Rechtsanwalts-gesellschaft mbH i.L.	Weserstraße 2, 72768 Reutlingen	31.12.2024
Rechtsanwälte Volz, Angelstorf, Manok, Lehmann & Partner mbB	Meersburger Str. 3, 88213 Ravensburg	31.12.2024

Wiederzulassungen vom 11.07.2024 bis 15.07.2025

Maria Anliker	Hindenburgstraße 18, 88499 Riedlingen	18.07.2024
Kerstin Rist	Zogenfeldstr. 14, 88214 Ravensburg	30.09.2024
Barbara Prettl	Schmalegger Str. 31, 88213 Ravensburg	05.11.2024
Susan Pari Kaupp	Im Engendorn 1, 78564 Wehingen	07.01.2025
Rakhal Zaman	Turnhallestr. 16, 72250 Freudenstadt	08.01.2025
Bernd Bleile	Hauffstr. 89, 72762 Reutlingen	01.02.2025
Matthias Mock	Gartenstraße 14, 78567 Fridingen	20.02.2025
Mona Julia Kruger	Ziegeleistraße 26, 88255 Baidt	03.03.2025
Georg Graf	Obere Wässere 1, 72767 Reutlingen	28.03.2025

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

Dieter Kasprowicz	Vischerstr. 14, 72072 Tübingen	30.07.2024	77 Jahre
Ottmar Schneider	Poststr. 2, 88299 Leutkirch	07.08.2024	72 Jahre
Hans-Ulrich Dreher	Parkstraße 40, 88212 Ravensburg	16.10.2024	88 Jahre
Siegfried Schwarz	Johlers 1, 88353 Kißlegg	23.11.2024	76 Jahre
Christian Kinkelin	Königstraße 45, 78532 Tuttlingen	08.01.2025	49 Jahre
Bernhard Vesenmayer	Rutenstraße 16, 88097 Eriskirch	08.04.2025	76 Jahre

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

MITARBEITERJUBILÄEN

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebsstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

5-jährige Betriebszugehörigkeit:

Lisanne Raußmüller

VOELKER & Partner, Reutlingen

Nadja Schöller

Anwaltskanzlei Hohl, Langenargen

Susanne Reckling

ERBE & HOPT, Balingen

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

Rechtsanwältin Bärbel Sabel

RWT Anwaltskanzlei GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft, Reutlingen

Bettina Brunner

Dr. Kroll & Partner, Tübingen

Kathrin Wendel

Dr. Kroll & Partner, Tübingen

Carola Schmid

VOELKER & Partner, Reutlingen

Katica Pejic

VOELKER & Partner, Reutlingen

Jessika Neufeld

ERBE & HOPT, Balingen

Sabine Heinz

Dr. Kroll & Partner, Tübingen

15-jährige Betriebszugehörigkeit:

Stefanie Bader

VOELKER & Partner, Reutlingen

Simone Weggerle

VOELKER & Partner, Reutlingen

Hanna Foreiter

Leichtle Lambrecht Omari Rechtsanwälte,
Tübingen

Doreen Freiwald

Dr. Kroll & Partner, Tübingen

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Tanja Blumer

Anwaltskanzlei Mogg, Ostrach

Tina Schweikardt

Heck und Kollegen, Tübingen

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

Rechtsanwalt Philipp Neumann

RWT Anwaltskanzlei GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft, Reutlingen

Corina Betz

Dr. Kroll & Partner, Tübingen

Tanja Karpa

VOELKER & Partner, Reutlingen

Stephanie Sugg

Roth & Partner RAe PartmbB, Bad Saulgau

Simone Ruck

Dr. Kroll & Partner, Reutlingen

30-jährige Betriebszugehörigkeit:

Claudia Martins Pires Tiago

RAe Tuch Ebeling Ratzke Baechler Partnerschaft,
Reutlingen

Monika Holder

VOELKER & Partner, Reutlingen

35-jährige Betriebszugehörigkeit:

Bettina Mathias

Dr. Kroll & Partner, Reutlingen

Tanja Renner

VOELKER & Partner, Reutlingen

Manuela Voltenauer

Berger, Heinen & Gonschorek
RAe PartmbB, Biberach

**Vorstand und
Geschäftsführung
der RAK Tübingen
gratulieren
recht herzlich!**



Das Original: Der Commercial Court Baden-Württemberg

SCHNELL. KOMPETENT. MASSGESCHNEIDERT.

Ihr Rechtsstreit in den **besten Händen** – M&A und Gesellschaftsrecht mit Streitwert ab 500.000 Euro.

Unabhängige Richterinnen und Richter. Hochqualifiziert und spezialisiert auf Wirtschaftsrecht.

Effektive Verfahren – auf Deutsch oder Englisch.

Unterhalb der Wertgrenze sind die **COMMERCIAL CHAMBERS** am Landgericht Stuttgart Ihre **erste Wahl**.



**Baden-Württemberg
Commercial Court**

www.commercial-court.de

Anmeldung zur Kammerversammlung

am Mittwoch, 24.09.2025 um 15:00 Uhr

**in die Villa Eugenia, Zollernstraße 10, 72379 Hechingen
(www.villa-eugenia.de)**

Bitte bis **15.09.2025** per Telefax, Briefpost oder E-Mail zurücksenden an die

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen

Fax: 07071 99010-510 / E-Mail: info@rak-tuebingen.de

Name:

Vorname:

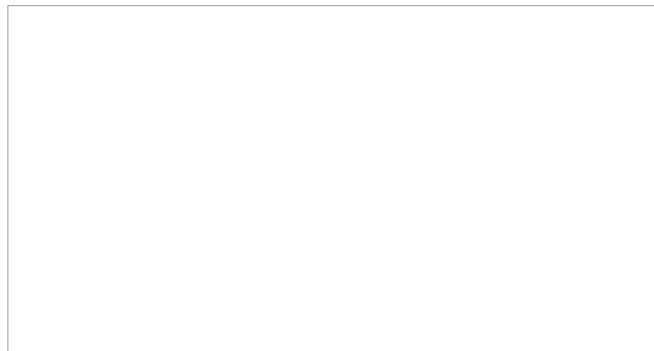
Kanzleianschrift:

.....

.....

.....

oder Kanzleistempel



An der Kammerversammlung am 24.09.2025 um 15:00 Uhr
in der Villa Eugenia, Zollernstraße 10, 72379 Hechingen

☐ nehme ich teil

☐ am Imbiss nehme ich teil

Unterschrift: